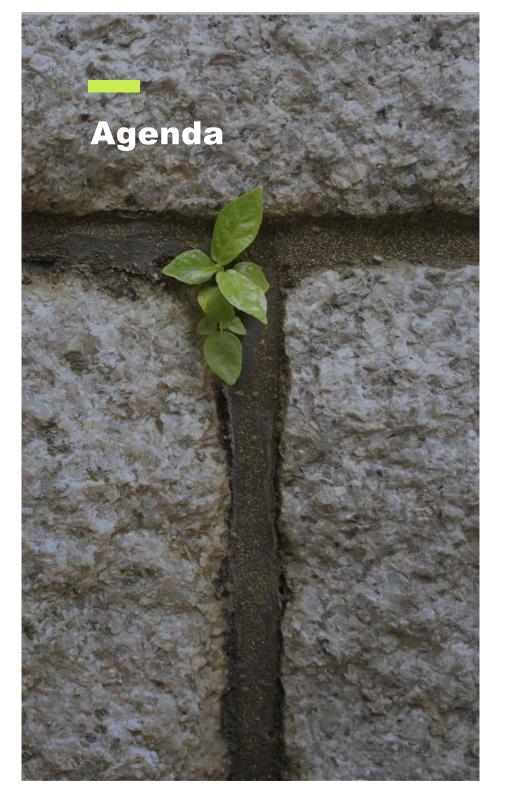
Hürde oder Bürde? Das neue Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

Baker Tilly Online-Seminar 01. Juli 2021









O1 Das FISG – der Hintergrund

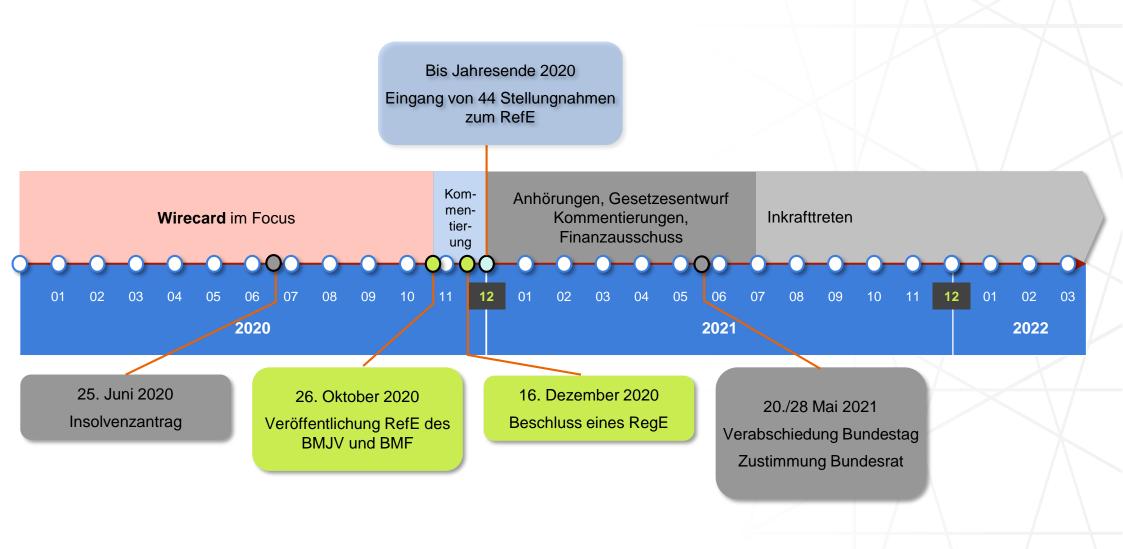
02 Übersicht

O3 Stärkung der Corporate Governance





Das FISG – ein Gesetzgebungsverfahren im Schnelldurchlauf





Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt

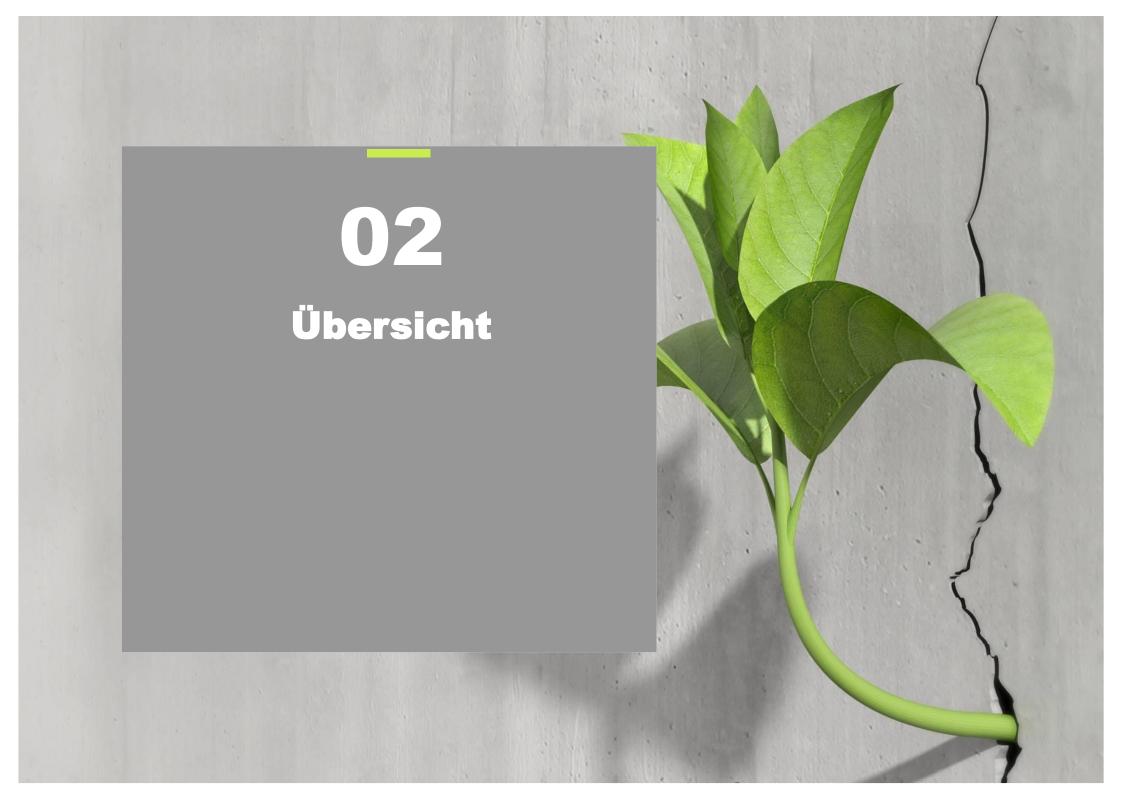


A. Problem und Ziel

Die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes ist für die deutsche Wirtschaft und für den Wohlstand der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung. Manipulationen der Bilanzen von Kapitalmarktunternehmen erschüttern das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt und fügen ihm schweren Schaden zu. Jüngste Vorkommnisse haben gezeigt, dass insbesondere die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden müssen, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen. Aber auch bei den Aufsichtsstrukturen und den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Prüfung von Auslagerungen seitens der Finanzdienstleistungsunternehmen besteht Verbesserungsbedarf. Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der vordringlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt.

Was waren die vermeintlichen Probleme?

- Wirecard AG: "Zahlungsdienstleister", Wirecard Bank AG, im Dax notiert
- Schwaches Corporate Governance System
 - Zahlreiche Abweichungen in der Erklärung nach § 161 AktG (z.B. lange Zeit kein Prüfungsausschuss, AR-Vorsitzenden zeitweise zugleich PA-Vorsitzender, Veröffentlichungsfristen nicht eingehalten, kein Financial Expert benannt)
- Prüfung der bilanzierten Treuhandverhältnisse
- DPR-Prüfung lief seit 2019
- BaFin Aufsicht über Banken und Versicherern: Zuständig nur für Wirecard Bank, nicht für Zahlungsdienstleister





Stärkung der Corporate Governance









Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss



- Der AR einer **Aktiengesellschaft**, die PIE ist, hat einen Prüfungsausschuss einzurichten
- Kapitalgesellschaften, die
 - PIE sind und
 - keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat nach § 100 Abs. 5
 AktG haben,

sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten (§ 324 HGB)

- · Kreditinstitute,
 - die PIE sind und
 - keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben,

haben einen Prüfungsausschuss einzurichten, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden



Anwendungszeitpunkt: ab dem 1. Januar 2022



Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss



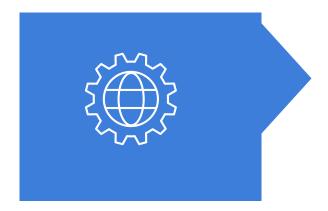
- Befassung mit Aufgaben nach § 107 Abs. 2 und 3 AktG
 - mit der Qualität der Abschlussprüfung
 - Wirkung auf alle Unternehmen, bei denen ein Aufsichtsrat obligatorisch ist
- Bei PIE im AR Sachverstand in der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied bezüglich der Abschlussprüfung (Ausnahme dreiköpfiger AR, dann AR=PA)
- Unmittelbares Informationsrecht des Prüfungsausschuss(vorsitzenden) einer Aktiengesellschaft, die PIE ist, gegenüber Personen mit bestimmten Leitungsfunktionen



Ab 1. Juli 2021, aber Übergangsvorschrift für personelle Zusammensetzung

IKS und RMS





- Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein
 - im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens
 - angemessenes und wirksames internes
 Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten







Unrichtige Versicherung



- Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent ist
- Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unrichtige Versicherung nach § 264 Abs. 2, § 289 Abs.1, § 297 Abs. 2 oder § 315 Abs. 1 abgibt
- Bei Leichtfertigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe
- Gleichklang von HGB und WpHG



Verschärfungen bei Abschlussprüfung





Nichtprüfungsleistungen





Rotationspflichten



- Externe Rotation nach zehn Jahren bei Prüfungen von PIE ohne Verlängerungsmöglichkeit nach 20/24 Jahren
 - Regelung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft mit folgender Ausnahme:
 - Wenn Voraussetzungen für die Verlängerung der Abschlussprüfung eines PIE auf insg. 20/24 Jahre bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 vorliegen, dann ist die Verlängerung für zwei Geschäftsjahre möglich
 - De facto-Einführung der externen Rotation nach zehn Jahren auch bei Unternehmen, die keine PIE sind, jedoch der BaFin-Aufsicht unterliegen (ab 1. Januar 2022)
- Interne Rotation der verantwortlichen Pr
 üfungspartner sp
 ätestens f
 ünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung



Gilt ab dem 1. Juli 2021, aber für interne Rotation nachträgliche Übergangsfrist geplant



Nichtprüfungsleistungen



- Beachtung der sog. Blacklist bei PIE-Prüfungen: verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 der EU-VO
- Verstoß gegen Art. 5 der EU-VO führt zur gerichtlichen
 Ersetzung (§ 318 Abs. 3 HGB)
- Aufhebung des § 319a HGB zum 1. Januar 2022: Keine Ausnahme mehr für der Erbringung bestimmter
 - Steuerberatungs- und
 - Bewertungsleistungen

für ein PIE-Abschlussprüfungsmandat

 keine Ausnahme mehr vom sog. 70%-Cap für zulässige Nichtprüfungsleistungen



Letztmalige Anwendung auf Prüfungen für das vor dem 01. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr



6

Haftung



Einfach fahrlässige Handlung

Art des Mandanten	Maximale Haftungssumme [Mio EUR]
kapitalmarktorientierte PIE	16
nicht-kapitalmarktorientierte PIE	4
Sonstige	1,5

Grob fahrlässige Handlung

Art des Mandanten	Maximale Haftungssumme [Mio EUR]
kapitalmarktorientierte PIE	unbeschränkt
nicht-kapitalmarktorientierte PIE	32
Sonstige	12



Ab Prüfungen von Abschlüssen des Geschäftsjahres 2022



Schlagkräftigeres Bilanzkontrollverfahren



Befugnisse der BaFin



Transparenz



Befugnisse der BaFin



- Abschaffung des zweistufigen Enforcement-Verfahrens und der DPR am 31. Dezember 2021
- Durchführung der anlass- und stichprobenbezogenen Prüfungen durch das Referat "Bilanzkontrolle und Transparenzpflichten von Emittenten" der BaFin
- Weitere Ausweitung der Befugnisse der BaFin:
 Zusammenarbeit der Börsenaufsichten der Länder und BaFin,
 Ausdehnung der Aufsicht auf ausgelagerte Tätigkeiten/Unternehmen, Ausdehnung des zeitlichen Scopes auf Vorjahre
- Auskunftspflicht (Möglichkeit der Ladung und Vernehmung)
 - geprüftes Unternehmen, Mitglieder der Organe, Beschäftigte
 - Abschlussprüfer
- Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsrecht (in Geschäfts- und Wohnräume)
- Anordnung der BaFin, ob Änderung des Fehlers im geprüften Abschluss oder im Folgeabschluss



Transparenz



- Erhöhte Transparenz über Ablauf und Abschluss des Verfahrens
- Bekanntmachung
 - Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung im Bundesanzeiger und auf der BaFin-Internetseite
 - wesentliche Verfahrensschritte und gewonnene Erkenntnisse unter Nennung des betroffenen Unternehmens auf der Internetseite (bei öffentlichem Interesse)
 - Prüfungsergebnis unter Nennung des betroffenen Unternehmens
 - auf ihrer Internetseite,
 - o im Bundesanzeiger sowie
 - in einem überregionalen Börsenpflichtblatt

03

Stärkung der Corporate Governance



Gesetzentwurf der Bundesregierung fordert Stärkung der Corporate Governance



Durch gesetzliche Pflichten zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems sowie eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften und durch die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Aufsichtsräten von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden die unternehmensinternen Kontrollsysteme gestärkt und die Verantwortungsstrukturen verbessert.

Die Stärkung der Corporate Governance, also des Ordnungsrahmens für die Leitung und Überwachung von Unternehmen, wird flankiert durch Änderungen des Börsengesetzes, um die Qualität der Zulassung von Unternehmen zu den qualifizierten Marktsegmenten der Börsen zu verbessern.





§ 91 Abs. 3 AktG n.F.

In § 91 AktG wurde folgender Absatz 3 angefügt, der am 1. Juli 2021 in Kraft tritt:

 "Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten."

Unverändert gilt gem. § 91 Abs. 2 AktG die Pflicht zur Einrichtung eines sog. Risikofrüherkennungssystems.

 "Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden."



6

Ausstrahlungswirkung



Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG

"Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden."



Haftung der Geschäftsführer

§ 43 Abs. 1 GmbHG

"Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden."



Die Beweislast liegt beim Vorstandsmitglied / Geschäftsführer.



Parallelen zum US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act aus dem Jahr 2002



SEC. 404. [15 U.S.C. 7262] MANAGEMENT ASSESSMENT OF INTERNAL CONTROLS.

(a) RULES REQUIRED.—The Commission shall prescribe rules requiring each annual report required by section 13(a) or 15(d) of the Securities Exchange Act of 1934 (15 U.S.C. 78m or 78o(d)) to contain an internal control report, which shall—

(1) state the responsibility of management for establishing and maintaining an adequate internal control structure and

procedures for financial reporting; and

(2) contain an assessment, as of the end of the most recent fiscal year of the issuer, of the effectiveness of the internal control structure and procedures of the issuer for financial reportion.

(b) Internal Control Evaluation and Reporting.—With respect to the internal control assessment required by subsection (a), each registered public accounting firm that prepares or issues the audit report for the issuer, other than an issuer that is an emerging growth company (as defined in section 3 of the Securities Exchange Act of 1934), shall attest to, and report on, the assessment made by the management of the issuer. An attestation made under this subsection shall be made in accordance with standards for attestation engagements issued or adopted by the Board. Any such attestation shall not be the subject of a separate engagement.

(c) EXEMPTION FOR SMALLER ISSUERS.—Subsection (b) shall not apply with respect to any audit report prepared for an issuer that is neither a "large accelerated filer" nor an "accelerated filer" as those terms are defined in Rule 12b–2 of the Commission (17)

C.F.R. 240.12b-2).



IKS – Mehr als die Summe einzelner Kontrollen

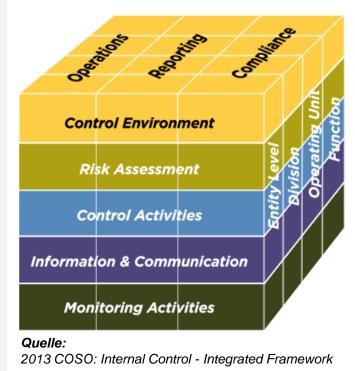
Die vom Management eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die primär auf die Stabilität (Sicherung der Wirksamkeit und Minimierung der Fehleranfälligkeit) der operativen Prozesse abzielen.

Übergeordnetes Ziel eines IKS:

Abbildung aller wesentlichen operativen und finanziellen Unternehmensrisiken sowie deren Reduktion auf ein tragbares Niveau.

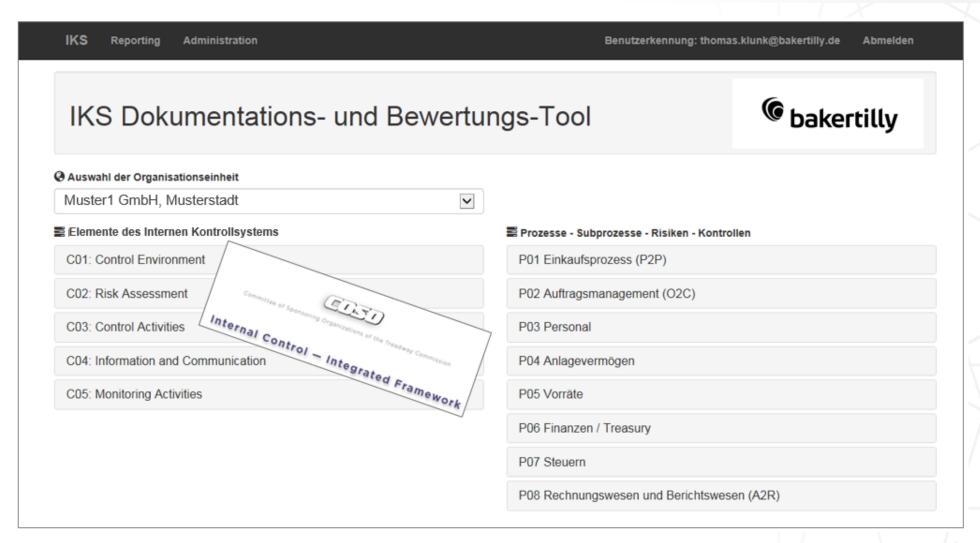
Das IKS hat somit eine präventive wie auch detektive Funktion und unterstützt den zielgerichteten Ablauf der Unternehmensprozesse.

- Somit dient das IKS der
 - Sicherstellung sicherer, effektiver und effizienter Abläufe,
 - Gewährleistung einer zuverlässigen Finanzberichterstattung
 - Sicherung der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.





IKS – Systematische Dokumentation & Bewertung







Beispiel für die Enthaftungswirkung eines IKS



BMF-Schreiben zu § 153 AO (Berichtigung von Erklärungen) vom 23. Mai 2016, AEAO zu § 153 AO, Nr. 2.6 Satz 6

"Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches

Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls."



Prüfungsausschuss



Aufgaben des Prüfungsausschusses

(§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG)



Neueinführung eines Direktauskunftsrechts

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
- Überwachung des Risikomanagementsystems
- Überwachung des internen Revisionssystems
- Überwachung der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen

§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG n.F.

"Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den **Leitern derjenigen Zentralbereiche** der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 3 Satz 2 betreffen, Auskünfte einholen."



Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass es in der Gesellschaft u.a. spezielle Organisationseinheiten ("Zentralbereiche") gibt, die für das interne Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zuständig sind.



Ausgestaltung, Angemessenheit und Wirksamkeit Corporate Governance effektiv und effizient gestalten

Compliance Management System Risikomanagementsystem Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung Compliance Management Systemen von Risikomanagementsystemen **IDW PS 980 IDW PS 981** Corporate Governance **IDW PS 982 IDW PS 983** Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems des Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen internen und externen Berichtswesens Revisionssystemen **Internes Kontrollsystem Internes Revisionssystem**



Ihre Experten im heutigen Dialog



Dr. Marc LüddersWirtschaftsprüfer
Partner

T: +49 40 600880-685 F: +49 40 600880-649

marc.luedders@bakertilly.de

Baker Tilly Valentinskamp 88 20355 Hamburg

bakertilly.de



Thomas KlunkWirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner

T: +49 211 6901-3713 F: +49 211 6901-183713

thomas.klunk@bakertilly.de

Baker Tilly Cecilienallee 6-7 40474 Düsseldorf



Now, for tomorrow













Baker Tilly Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf T +49 211 6901-01 info@bakertilly.de www.bakertilly.de

© 2021 Baker Tilly